Prof. Dr. Lena Rudkowski

Freie Universität Berlin

Bild: wearabletechnologylife.com

Vertragsrechtliche Anforderungen an die Gestaltung von „Self Tracking“-Tarifen in der Privatversicherung

Gliederung

I. Einleitung

II. Prämienanpassung als Kernstück des „Self Tracking“-Tarifs

1. Grundsätzliche Zulässigkeit
2. AGB-rechtliche Anforderungen
   a) Kontrollfähigkeit
   b) Anforderungen des Transparenzgebots (§ 307 I 2 BGB)
   c) Anforderungen nach § 307 I 1 BGB
      aa) Symmetriegebot
      bb) Allgemeines Persönlichkeitsrecht des VN

III. Ergänzende Bestimmungen:
Verwendung von „Self Tracking“-Daten im Versicherungsfall

IV. Fazit

Prämienanpassung

1. Grundsätzliche Zulässigkeit

   - Zulässigkeit von Prämienanpassung „nach unten“
   - Zulässigkeit einer Rückstufung „nach oben“

     ► bis zur Ausgangsprämie

   § 27 VVG:

   Die §§ 23 bis 26 sind nicht anzuwenden, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

   Anpassung grds. zulässig

Prämienanpassung

1. Grundsätzliche Zulässigkeit

   - Zulässigkeit einer Rückstufung „nach oben“

     ► über die Ausgangsprämie hinaus

     → grds. Unzulässigkeit:

     Sperrwirkung der §§ 23 ff., 32 VVG

     (des § 194 I 2 VVG für die PKV)

     - Prämienerhöhung aufgrund geänderter Gefahrumstände, die keine (erhebliche) Gefahrerhöhung darstellen = Nachteil für VN

     - Saldierung mit Möglichkeit der Prämienreduktion nicht möglich

Prämienanpassung

2. AGB-rechtliche Anforderungen

a) Kontrollfähigkeit

außerhalb der Höhe: (+), da nicht zu essentialia negotii gehörend

b) Anforderungen des Transparenzgebots (§ 307 I 2 BGB)

- ► Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.
- ► VN muss erkennen können, unter welchen Voraussetzungen die Prämienanpassung erfolgt

→ Höhe des für Anpassung vorausgesetzten Scores

→ Berechnung des Scores: Bezugszeitraum,

ausgewertete Daten/ Geräte,

Gewichtung der Daten,

Einordnung als positiv/ negativ

Prämienanpassung

2. AGB-rechtliche Anforderungen

c) Anforderungen nach § 307 I 1 BGB

= keine unangemessene Benachteiligung des VN entgegen Treu und Glauben

aa) Symmetriegebot

→ gleiche Grundsätze für Prämienanpassung „nach oben“ und „nach unten“

bb) Allgemeines Persönlichkeitsrecht des VN

v.a. bei Bezugszeitraum/ Art der Daten/ Geräte

→ Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG)

→ z.B.: Vereinbarung eines Mindest-Trackings zulässig?

Ergänzende Bestimmungen

Datenverwendung im Versicherungsfall

→ *„wem gehören die Daten?“*

§ 31 VVG

(*1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. (…)*

→ Nach Sinn und Zweck des § 31 VVG:
Erstreckung auch auf erforderliche ST-Daten

Fazit

1. *Die Prämienanpassungsklausel im „Self Tracking“-Tarif darf an ungünstige Daten grds. keine Erhöhung der Prämie über die Ausgangsprämie hinaus knüpfen.*

2. *Die Klausel muss dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB genügen und unterliegt auch der Kontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Damit sind Regelungen ausgeschlossen, die für Prämiensenkungen ungünstigere Bedingungen vorsehen als für Prämienerhöhungen. Unzulässig sind ferner Vereinbarungen, die eine Unterschreitung der Mindestnutzungsdauer durch den VN mit Nachteilen sanktionieren, die über das Zurückfallen zur Ausgangsprämie hinausgehen.*

3. *„Self Tracking“-Daten können vom Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls zur Prüfung seiner Leistungspflicht herangezogen werden.*

Freie Universität Berlin

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
Prof. Dr. Lena Rudkowski
FB Rechtswissenschaft
Freie Universität Berlin

lrudkowski@fu-berlin.de
Van´t-Hoff-Str. 8
14195 Berlin